



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Bundesstelle

Besuchsbericht

Zollschiff „Helgoland“

Besuch vom 10. März 2015

Az.: 222/1/15

Inhalt

A	Einleitung.....	2
B	Informationen zum Besuchsablauf und zur besuchten Einrichtung.....	2
C	Feststellungen und Empfehlung.....	2
I	Videüberwachung.....	2
II	Eignung des Raumes	3
D	Weiteres Vorgehen.....	3

A Einleitung

Die Bundesstelle zur Verhütung von Folter besuchte am 10. März 2015 das Zollschiff „Helgoland“ in seinem Heimathafen in Cuxhaven. Grundlage des Besuchs sind das Zustimmungsgesetz des Bundestages vom 26. August 2008 zu dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie der Organisationserlass des Bundesministeriums der Justiz vom 20. November 2008.

B Informationen zum Besuchsablauf und zur besuchten Einrichtung

Die Bundesstelle kündigte den Besuch am 6. März 2015 bei dem Bundesministerium der Finanzen an. Sie traf um 15:30 Uhr beim Zollschiff ein und wurde vom Kapitän des Zollschiffs und einem Vertreter des Hauptzollamts Itzehoe empfangen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat außerdem um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte die Besuchsdelegation den Einzelgewahrsamsraum an Bord. Nach Aussage des Kapitäns werde an Bord kein Gewahrsamsbuch geführt, da seit Indienststellung des Schiffes im Juni 2009 keine Ingewahrsamnahme erfolgt sei.

C Feststellungen und Empfehlung

Laut Artikel 19 des Zusatzprotokolls in Verbindung mit Nr. 3 des Organisationserlasses kann die Bundesstelle zur Verbesserung der Bedingungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. Die Behörden sind gehalten, diese Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Bundesstelle in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.

I Videüberwachung

Die Bundesstelle stellte fest, dass der Toilettenbereich des Gewahrsamsraums durch die an der Decke installierte Videokamera einsehbar ist.

Grundsätzlich ist die Intimsphäre an allen Orten, an denen freiheitsentziehende Maßnahmen vollzogen werden, in geeigneter Weise zu schützen. Dies stellt einen international anerkannten Stan-

dard dar.¹ Dies kann bei der Videoüberwachung etwa durch eine Verpixelung des Sanitärbereichs oder durch den Einbau eines brusthohen Sichtschutzes erreicht werden. Allenfalls bei akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar einen Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen.

Die Bundesstelle empfiehlt, Vorkehrungen zu treffen, durch die die Intimsphäre der in Gewahrsam genommenen Person geschützt wird.

II Eignung des Raumes

Die Bundesstelle stellt zudem fest, dass der Gewahrsamsraum aufgrund seiner Ausstattung grundsätzlich nicht geeignet ist, um suizidgefährdete Personen unterzubringen. Der Raum weist durch den angebrachten Spiegel, das Waschbecken, den Handtuchspender etc. ein hohes Gefährdungspotential auf. Der Bundesstelle ist allerdings bewusst, dass die Wahrscheinlichkeit der Unterbringung einer suizidalen Person aufgrund der zu erwartenden „Klientel“ sehr gering ist. Sie weist daher lediglich darauf hin, dass im Fall der Ingewahrsamnahme einer suizidalen Person eine intensive Kontrolle und Beobachtung erfolgen müsste.

D Weiteres Vorgehen

Die Bundesstelle bittet das Bundesministerium der Finanzen, zu dem im Bericht angeführten Punkt Stellung zu nehmen und die Bundesstelle über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs sowie die Stellungnahme werden in den Jahresbericht 2015 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 28. April 2015

gez. Ralph-Günther Adam

Ltd. Sozialdirektor a.D.

Stellv. Leiter der Bundesstelle

¹ Europarat, Empfehlung CM/Rec(2006)2, Nr. 19.3.